



10-521-191/3-1-4-2-1:6/1/1  
00486682

**Anlage an die Stadtverordnetenversammlung Nr.0241/2024, Sitzung am 22.05.2024**

- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 für den Stadtteil Mackenzell, „Alter Graben/Margarethenweg“, Gemarkung Mackenzell, Flur 11 (Abwägung zum Aufstellungsbeschluss)**

**Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der ersten Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs eingegangener Stellungnahmen**

**Erste Offenlegung: 12.12.2022 – 12.01.2023**

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie sonstige Hinweise</b>
<b>1</b>	<p><b>Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen</b> <b>Stellungnahme vom 10.01.2023</b></p> <p><u>Fachdienst Wasser- und Bodenschutz</u> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die wasserwirtschaftlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Gewässer und Gewässerrandstreifen, betreffend die Flurstücke 126/1 und 126/2 sowie des unparzellierten Gewässers im Flurstück 20/22 entlang der vorhandenen Baugrundstücke nicht berücksichtigt wurden. Somit können diesbezüglich auch keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Wasserrechtliche Forderungen ggf. notwendige Abstände bei zukünftigen Bebauung einzuhalten und zu Geländeänderungen zu Gewässern in den Baugenehmigungsverfahren behält sich die untere Wasserbehörde vor.</p> <p><u>Fachdienst Natur und Landschaft</u> Es wird um Klarstellung gebeten, ob die Bestandsbäume, die im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes (geplante Arrondierungsfläche) umsäumen, erhalten werden.</p>

2	<p><b>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat für Bergaufsicht Stellungnahme vom 15.12.2022</b></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Bergwerksfeld „Marbach“ (Steinsalz, Sole) überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34111 Kassel, zum Vorhaben zu hören.</p>
3	<p><b>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat für Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz Stellungnahme vom 05.01.2023</b></p> <p><u>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u></p> <p>Das in der vorliegenden Planzeichnung dargestellte Areal befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.</p> <p>Die Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG beziehen, obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.</p> <p>Hinweis: Den Unterlagen zufolge soll die hier zu beurteilende Bauleitplanung nach § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB durchgeführt werden (vgl. Begründung, S. 2). Nach § 13 a BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</p>

Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange die Aufstellung des o. a. Bebauungsplans einer anderen Rechtsgrundlage bedarf und damit ein Ausgleich insbesondere auf Flächen außerhalb des o. a. Areals realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen aus Sicht des Grundwasserschutzes erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich.

#### Altlasten, Bodenschutz

##### Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

##### Vorsorgender Bodenschutz:

Gemäß der vorliegenden Begründung kann für die Böden des Vorhabengebietes keine besondere Bedeutung festgestellt werden. Ich weise jedoch darauf hin, dass für den Großteil der noch nicht versiegelten Arrondierungsfläche gemäß Bodenviewer Hessen eine mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung (Standorttypisierung: mittel, Ertragspotential: hoch, Feldkapazität: mittel, Nitratrückhaltevermögen: mittel) vorliegt. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes weitere Bauvorhaben ermöglicht werden sollen, können Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht ausgeschlossen werden. Um die damit verbundenen bauzeitlichen Einflüsse zu minimieren und um einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere mit dem gem. § 202 BauGB zu schützenden Mutterboden, zu gewährleisten, sollte in den textlichen Festsetzungen ein Passus zum Bodenschutz aufgenommen werden, in dem auf die Anwendung der Merkblätter „Bodenschutz für Häuslebauer“ und „Bodenschutz für Bauausführende“ des HMUKLV verwiesen wird. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter Bodenschutz für Hauslebauer und Bodenschutz für Bauausführende zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Etwaige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt (vgl. „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“, StAnz. 46/2015, S. 1150).

Sollen überschüssige Erdmassen zur Bodenverbesserung verwendet werden wird zudem auf die Arbeitshilfe „Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“ des HMUKLV hingewiesen.